

## Antragsformular

### Zuschuss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

<b>Angaben zum Antragsteller:</b>	
Name:	
Vorname:	
<b>Wohnadresse:</b>	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
<b>Adresse des zu fördernden Objektes</b> - wie Wohnadresse <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
<b>GZ.</b> der Bau- und Benützungsbewilligung:	
<b>Art der Anlage:</b>	<b>Anlage angebracht:</b>
Photovoltaik mit einer installierten Leistung von _____ kWp.	an oder auf einem Gebäude: <input type="checkbox"/> Freiflächenanlage: <input type="checkbox"/>
<b>Anzahl der Module:</b>	<b>Fläche:</b> _____ m <sup>2</sup> (Bruttofläche).
<b>Fördermittelauszahlung:</b>	
„markt hartmannsdorfer Gutscheinen“	

Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Zuschuss aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.06.2013 erfolgt. Ein Rechtsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten. Diese Förderung wird entsprechend den "*Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen der Gemeinde Markt Hartmannsdorf*" gewährt. Etwaige steuerliche Beschränkungen bzw. Abgaben gehen zu Lasten des Förderungswerbers. Die Mittelauszahlung erfolgt in „markt hartmannsdorfer gutscheinen“ und ist im GemeindeServiceZentrum abzuholen.

Markt Hartmannsdorf,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

#### Von der Gemeinde Markt Hartmannsdorf auszufüllen:

Sockelbetrag 1 x pro Anlage € 375,00	€
1 bis 5 kWp pro kWp € 125,00	€
> 5 kWp pro kWp € 75,00	€
Gewährter Zuschuss	€

Datum:

Der Bürgermeister:

## ***Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen der Gemeinde Markt Hartmannsdorf***

Stand: 01.07.2013

### **§ 1 Zielsetzung**

Ziel der Förderungsrichtlinie ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Markt Hartmannsdorf gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Photovoltaikanlagen.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **§ 3 Förderungswerber/innen**

Um Förderungen für Photovoltaikanlagen können ansuchen:

1. Eigentümer/innen von Wohngebäuden
2. Wohnbauträger
3. Pächter/innen, Hauptmieter/innen oder dinglich Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentumswerber/innen, Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
4. Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe
5. Contracting – Anbieter

### **§ 4 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen oder die Erweiterung bestehender Photovoltaikanlagen, jeweils bei einer neu hinzukommenden anrechenbaren Leistung zur Stromgewinnung von zumindest 1.000

Wp, in weiterer Folge mit „1 kWp“ bezeichnet. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

## **§ 5 Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

- (1) die Anlage den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
- (2) die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,
- (3) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- (4) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- (5) die Anlage von einem/einer hierzu befugten Unternehmer/in errichtet wird,
- (6) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- (7) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht (Empfehlung: Der rechnerische Nachweis des Jahresenergieertrages der Photovoltaikanlage sollte zumindest 900 kWh/kWp, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlagen jedoch zumindest 600 kWh/kWp ergeben),
- (8) die Anlage zumindest eine Leistung von 1 kWp aufweist,
- (9) der/die Förderungswerber/in sich verpflichtet hat,
  - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
  - b) für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien die gewährte Förderung rückzuerstatten,
  - c) einer allfälligen Kontrolle durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf oder einer von dieser beauftragten Person den Zugang zur Anlage jederzeit nach Voranmeldung zu gewähren.

## **§ 6 Art und Ausmaß der Förderung**

- a) Bei Neuinstallation wird je Photovoltaikanlage (bzw. neuem Zählpunkt) ein Sockelbetrag von € 375,00 und pro kWp € 125,00 gewährt.
- b) Die Beihilfenobergrenze der Gemeindeförderung beträgt inklusive Sockelbetrag je Photovoltaikanlage € 1.000,00 für eine förderbare Leistung von 5 kWp je Anlage und Zählpunkt.
- c) Für Photovoltaikanlagen, bei denen die Leistung 5 kWp übersteigt, wird je weiteres kWp € 75,00 gewährt.

## **§ 7 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Festsetzung und die Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Diese kann zur technischen Unterstützung auf die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen der Steiermärkischen Landesregierung zurückgreifen.
- (2) Die Mittelauszahlung erfolgt in „markt hartmannsdorfer gutscheinen“ nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Der errechnete Zuschuss wird kaufmännisch auf volle 10 Euro gerundet.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Endabrechnung in Form von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen bzw. eine saldierte Endabrechnung in Original,
  - b) Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh,
  - c) Bestätigung des Netzbetreibers über die Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung
  - d) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Photovoltaikanlagen befugten Unternehmer/Unternehmerin.
- (4) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Photovoltaikanlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin vorzulegen.

## **§ 8 Rückzahlung des Zuschusses**

Der/Die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung binnen 14 zurückzuzahlen, wenn:

1. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen zum Betrieb der Photovoltaikanlage nicht eingehalten werden,
2. die errichtete Anlage nicht mindestens zehn Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß betrieben wird,
3. die geförderte Anlage verkauft oder außer Betrieb genommen wird und dadurch der geplante Umwelteffekt nicht erzielt wird.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Förderung tritt mit **1. Juli 2013** in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt eingebrachte Förderansuchen sind entsprechend den bis 30. Juni 2013 gültigen Förderungsrichtlinien abzuwickeln.

---

### **Einreichstelle:**

Gemeinde Markt Hartmannsdorf  
Hauptstraße 157  
8311 Markt Hartmannsdorf  
Tel.: (03114) 2201-0, Fax: (03114) 2201-410  
E-Mail: gde@markthartmannsdorf.at